Der Landtag von Niederösterreich hat am	
beschlossen:	

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL – Novelle 2002)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI. 2200, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1. § 7 Abs. 3 Z. 1 und 2 lauten:
 - "1. Zeiten gem. Abs. 4 zur Gänze,
 - 2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und"
- 2. In § 7 Abs. 4 Z. 6 lit. e entfällt die Wortfolge "und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde"
- 3. In § 7 Abs. 4 Z. 6 wird am Ende der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f (neu) angefügt:
 - "f) eines Dienstverhältnisses, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist."
- 4. In § 7 Abs. 4 wird nach Z. 6, vor den letzten beiden Sätzen des Abs. 4, folgende Z. 7 (neu) eingefügt:
 - "7. Mit Zeiten gemäß Z. 1, 2 und 6 vergleichbare Zeiten, die entweder
 - nach dem 7. November 1968 bei einem Staat, der oder dessen Rechtsnachfolger
 Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist oder
 - nach dem 31. Dezember 1979 bei jenem Staat, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist,

zurückgelegt wurden."

5. In § 7 Abs. 7 Z. 1 tritt anstelle des Zitates "Abs. 4 Z. 1" das Zitat "Abs. 4 Z. 1, 6 lit. e oder f oder Z. 7".

6. § 9 Abs. 5 lautet:

"Diplome nach Abs. 4 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 1 lit. a der ersten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 89/48/EWG (§182 Z. 1) sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 lit. a bis c der zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie 92/51/EWG (§182 Z. 3)."

7. § 25 Abs. 1 lit. a lautet:

- "a) aus dem aktiven Dienstverhältnis, wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn
- 1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,
- 2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder
- die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) erfolgt ist und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde;"
- 8. In § 49 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates "§ 7 Abs. 3 Z. 2" das Zitat "§ 7 Abs. 3 Z. 1".
- 9. § 58 Abs. 4 letzter Satz wird durch folgende Satzfolge ersetzt:

"Der Wertausgleich ist eine Einmalzahlung, die nach sozialen Gesichtspunkten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden kann. Die Gesamtaufwendungen für den Wertausgleich dürfen höchstens die Differenz zwischen den Kosten der Erhöhung nach Abs. 2 mit dem Anpassungsfaktor und den angenommenen Kosten der Pensionserhöhung entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise betragen."

10. § 76 Abs. 9 Z. 2 lautet:

- "2. wenn zum Zeitpunkt einer in einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit begründeten Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines rechtskräftigen Bescheides aus einer gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf eine Versehrtenrente oder auf eine Anhebung einer bereits zuerkannten Versehrtenrente aufgrund dieses Dienstunfalls oder dieser Berufskrankheit bestand oder"
- 11. In § 82c Abs. 1 entfällt die Wortfolge "von S 20.404,- im Jahre 2001 und" und wird in Abs. 1 und 2 jeweils der Betrag "€ 1.494,7" durch den Betrag "€ 1.481,2" ersetzt.
- 12. § 82d Abs. 1 Z. 2 lautet:
 - "2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung,"
- 13. In § 91a Abs. 5 wird nach der Zahl 0,167 das Zeichen "%" eingefügt.
- 14. § 93 Abs. 3 entfällt. Im § 93 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 9 die Bezeichnung Abs. 3 bis 8.
- 15. In § 117 wird in den Z. 8, 15, 23, 29, 31, 32, 37, 57 und 61 jeweils nach dem Wort "Reifeprüfung" das Wort "an" durch die Wortfolge "nach dem Lehrplan" ersetzt
- 16. In § 117 Z. 24 und Z. 25 wird jeweils das Zitat "Krankenpflegegesetzes, BGBL.Nr. 102/1961" durch das Zitat "Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBL.Nr. 102/1961" ersetzt.
- 17. In § 117 Z. 47 wird nach der Wortfolge "DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für" das Wort "einen" durch das Wort "den" ersetzt.

18. In § 182 wird in Z 1 angefügt:

"Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1."

19. In § 182 wird in Z 3 angefügt:

"Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1."

20. Art. XVII der Anlage B lautet:

"Bis spätestens 31. Dezember 2002 kann ein bei Verlautbarung dieses Gesetzes im Dienststand stehender Beamter beantragen, dass Zeiten gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1, Abs. 4 Z. 6 lit. e oder Z. 7 rückwirkend bis zum Beginn des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch bis 1. Jänner 1994 nachträglich zur Gänze berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits gemäß § 7 berücksichtigt wurden.

Eine besoldungsrechtliche Auswirkung tritt nur insoweit ein, als nicht anders eine zumindest gleichwertige besoldungsrechtliche Besserstellung stattgefunden hat."

21. In Art XXII der Anlage B wird im Einleitungssatz des Abs. 1 vor dem Wort "stehen" die Wortfolge "oder in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer

inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist," eingefügt.

22. Art. XXIX Abs. 6 der Anlage B lautet:

"(6) Auf Antrag des vor dem 1. Oktober 1946 geborenen Beamten des Dienststandes sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 13 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Der für die Anrechnung dieser Zeiten nach § 15 zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag ist mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Rechtskraft des Bemessungsbescheides erhöht hat.

Ein solcher Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2004 wirksam gestellt werden."

23. Art. XXX der Anlage B entfällt

Artikel II

- 1. Artikel I Z. 1, 2 und 5 treten mit 17. Juni 1998 in Kraft.
- 2. Artikel I Z. 4 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.
- 3. Artikel I Z. 22 tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.